

- a) **Lohnsteuerstatistik 1955.** Im Gegensatz zu 1950 sind auch die veranlagten Lohnsteuerpflichtigen enthalten. Als Erhebungsunterlagen dienen wieder die Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerüberweisungsblätter. Gegenüber 1950 konnte der Rückfluß der Lohnsteuerkarten an die Finanzämter wesentlich verbessert werden; in der Lohnsteuerstatistik sind 1950 rd. 73 vH, 1955 rd. 84 vH der geschätzten Zahl der Lohnsteuerpflichtigen erfaßt worden.

In den Tabellen werden nur die Lohnsteuerpflichtigen mit einem Jahresbruttolohn von 1 837 DM (Besteuerungsgrenze für Ledige) und mehr nachgewiesen. Lohnsteuerpflichtige mit weniger als 1 837 DM Bruttolohn sind nur in eingeschränktem Umfang gegliedert worden.

Abweichend von der Lohnsteuerstatistik 1950, bei der die Lohnsteuerpflichtigen getrennt nach Steuerbelasteten, Steuerbefreiten und Unbesteuerten aufbereitet worden sind, wird in der Lohnsteuerstatistik 1955 nur zwischen Steuerbelasteten und Nichtsteuerbelasteten unterschieden. Steuerbelastete sind alle Lohnsteuerpflichtigen, für die sich, gegebenenfalls nach Abzug der im Lohnsteuerjahresausgleich erstatteten oder verrechneten Lohnsteuer, eine Steuer von 1 DM und mehr ergibt. Alle übrigen Lohnsteuerpflichtigen gelten als Nichtsteuerbelastete.

Als Bruttolohn wird nach der Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitgeber auf den Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblättern der Arbeitslohn in steuerrechtlichem Sinne ohne jeden Abzug, als Lohnsteuer die einbehaltene Steuer, gegebenenfalls nach Abzug der im Lohnsteuerjahresausgleich erstatteten Beträge, ausgewiesen.

- b) **Einkommensteuerstatistik 1954.** An Hand von Durchschriften der Steuerbescheide wurden alle Steuerpflichtigen erfaßt, die für den Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Steuerbelastete sind diejenigen Steuerpflichtigen, für die eine Steuerschuld festgesetzt worden ist. Als Steuerbefreite werden diejenigen Steuerpflichtigen angesehen, die zwar mit einem Einkommen veranlagt worden sind, für die aber wegen ihres Familienstandes oder aus anderen Gründen eine Steuerschuld nicht festgesetzt worden ist. Als O-Fälle, Verlustfälle und nv-Fälle sind diejenigen Fälle zusammengefaßt worden, bei denen die Veranlagung ein Einkommen von 0 DM oder einen Verlust ergab oder die wegen der Geringfügigkeit ihres Einkommens überhaupt nicht veranlagt worden sind.

- c) **Körperschaftsteuerstatistik 1954.** Die Veranlagungen zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1954 wurden auf Grund von Durchschriften der Steuerbescheide erfaßt. Wie in der Körperschaftsteuerstatistik 1950 wurden auch 1954 die Mindestbesteuerungsfälle gesondert ausgewiesen. Steuerbefreite kommen in der Körperschaftsteuerstatistik nicht vor. Die Begriffe für O-, Verlust- und nv-Fälle decken sich mit denen bei der Einkommensteuerstatistik.

- d) **Erbschaftsteuerstatistik.** Sie wird an Hand von Nachweisungen der Finanzämter aufgestellt und umfaßt die Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. 12. 1948 entstanden ist, ein endgültiger Steuerbescheid in dem der Erhebung zugrunde liegenden Kalenderjahr erteilt und ein Steuerbetrag festgesetzt worden ist.

- e) **Einheitswertstatistik 1953.** An Hand von Durchschriften der Feststellungsbescheide wurden die gewerblichen Betriebe erfaßt, für die auf den 1. 1. 1953 ein Einheitswert festgestellt worden ist. Überschuldete Betriebe und Fälle mit einem Reinvermögen unter 1 000 DM sind in der Statistik nicht enthalten.

- f) **Vermögensteuerstatistik 1953.** Gegenstand sind die Hauptveranlagungen zur Vermögensteuer auf den 1. 1. 1953. Als Erhebungsunterlagen dienen die Durchschriften der Vermögensteuerbescheide.

Die Begriffe für Steuerbelastete und Steuerbefreite entsprechen denen bei der Einkommensteuerstatistik. Als nv-Fälle fehlen in der Statistik Steuerpflichtige, deren Gesamtvermögen die Veranlagungsgrenzen nicht überstiegen hat (20 000 DM bei Verheirateten, 10 000 DM bei Unverheirateten, 5 000 DM bei nichtnatürlichen Personen, soweit sie nicht als Kapitalgesellschaften der Mindestbesteuerung unterliegen).

Abschnitt C »Umsatzsteuer« enthält die Ergebnisse der für 1957 auf Grund der Rechtsverordnung vom 16. Mai 1957 mit eingeschränktem Erhebungsprogramm durchgeführten Umsatzsteuerstatistik. Die Zählblätter wurden — wie in den Vorjahren — nach den Überwachungsbogen ausgefertigt, die in den Finanzämtern auf Grund der monatlichen und vierteljährlichen Voranmeldungen geführt werden. Erfahrungsgemäß stimmen die Veranlagungsbeträge größtenteils mit der Summe der Voranmeldungen überein.

Erfaßt sind die Unternehmen, d. h. hauptsächlich die rechtlich selbständigen Einheiten. Bei diesen werden der Gesamtumsatz sowie die Umsatzsteuer für 1957 festgestellt. Bei Unternehmen, die sowohl 1957 als auch 1956 ganzjährig bestanden, wurde meist auch der Gesamtumsatz 1956 ermittelt. Es wurden ferner die zu 1 vH besteuerten Umsätze sowie die Aktiengesellschaften mit ihren Umsätzen 1957 gesondert erfaßt.

Die zum Produzierenden Gewerbe gehörenden Unternehmen sind in der Statistik nach Industrie, Handwerk und Sonstigem Produzierenden Gewerbe gegliedert, so daß der gleiche Gewerbebereich mit seiner Gewerkekennziffer meist dreimal auftritt und erst die Summe jeweils das Gesamtgewerbe bildet.

Nicht in die Statistik einbezogen sind die landwirtschaftlichen Umsätze (ab 1. 4. 1956 von der Umsatzsteuer befreit). Die ab 1. 10. 1956 von der Umsatzsteuer befreiten Steuerpflichtigen mit einem Umsatz unter 8 000 DM jährlich werden zwar seit 1956 nicht mehr erfaßt, sind aber 1957 letztmalig nach den für 1955 ermittelten Angaben in die Jahresstatistik übernommen worden. (Im übrigen siehe Ausführungen in »Wirtschaft und Statistik« 10. Jg. N. F., Heft 11/1958, S. 591 ff.)

Abweichend von den früheren Veröffentlichungen werden ab 1957 die Ergebnisse von Berlin (West) in die Bundessumme aufgenommen, weil die ohne Berlin ermittelten Zahlen kein vollständiges Bild für das Bundesgebiet, die Berliner Zahlen andererseits kein solches für Berlin (West) vermitteln (Überschneidungen durch Warenhäuser, industrielle Großunternehmen usw.).